

## HUBIT Medien Coach e.V.

### Satzung (Stand: 28.02.2023)

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „HUBIT Medien Coach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert Verbraucherberatung und Verbraucherschutz – insbesondere für Kinder und Jugendliche. Die Verbraucher sollen im Umgang mit modernen Medien (z.B. Internet, Social Media) geschult werden. Sie sollen für Gefahren sensibilisiert werden, indem ihnen technische Hintergründe erklärt und rechtliche Rahmenbedingungen – altersgerecht – erläutert werden. Ziel ist es, die Medienkompetenz insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen zu verbessern – mit den Schwerpunktthemen Datenschutz und IT-Sicherheit.

Hierzu können beispielsweise die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Seminare / Kurse
- Vorträge
- Workshops
- Informationsveranstaltungen
- Beratungsgespräche
- Verteilen von Informationsmaterial

Weiterhin können Multiplikatoren (z.B. Lehrer, Medien Coaches) ausgebildet werden, damit diese entsprechend des oben genannten Zwecks andere Verbraucher anleiten können.

Die Veranstaltungen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern wenden, sollen – soweit möglich – kostenlos angeboten werden.

Der Verein bietet allen Mitgliedern die Möglichkeit zum Erfahrungs-, Wissens- und Meinungsaustausch, sowie sich aktiv für den Vereinszweck einzusetzen.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein Kooperationen eingehen oder Mitglied in wirtschaftlichen, technischen und forschungstechnischen Verbänden und Verbraucherverbänden werden.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes mit digitalen Medien.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dabei wird unterschieden zwischen

- Erwachsenen (ab vollendetem 18. Lebensjahr),
- Jugendlichen (zwischen vollendetem 14. und 18. Lebensjahr),
- Kindern (vor vollendetem 14. Lebensjahr),
- Unternehmen jeglicher Rechtsform
- Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich oder in Textform zu beantragen. Bei Jugendlichen und Kindern bedarf es der Unterschrift bzw. der dokumentierten Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche genießen sie alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den laufenden Beiträgen und sonstigen Zahlungen befreit.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

##### **Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können sich aktiv in die Gestaltung des Vereins einbringen und Ämter innerhalb des Vereins bekleiden.

##### **Fördermitglieder**

Fördermitglieder unterstützen den Verein und seine Arbeit durch ihren Mitgliedsbeitrag. Zudem können sie durch Sachmittel, Personal oder unterstützende Leistungen (z.B. Auslage von Info-Material) oder in anderer Weise unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Sprachrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen keine Ämter innerhalb des Vereins bekleiden.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- durch Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person;
- durch freiwilligen Austritt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, der mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären ist;
- nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand;
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere:
  - grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder von den Organen des Vereins beschlossenen Regelungen, Ordnungen oder Vereinbarungen;
  - unehrenhaftes Verhalten, insbesondere Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Moral und Anstand, sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsbetriebes;
  - Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei im zweiten Mahnschreiben der Ausschluss angekündigt werden muss.

Vor der Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Kommt es zum Ausschluss, steht dem Mitglied dessen Überprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit frei.

## § 6 Beiträge und Finanzierung

Von den *aktiven Mitgliedern* werden laufende Beiträge sowie gegebenenfalls Gebühren und Umlagen, von den *Fördermitgliedern* werden laufende Beiträge erhoben, die von den Organen des Vereins beschlossen werden.

Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr sowie deren Höhe beschließt ebenso die Mitgliederversammlung, wie über die Höhe des laufenden Beitrages. Hierbei können Abstufungen insbesondere nach Alter und wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder oder der Größe eines Unternehmens vorgesehen werden.

Über eine etwaige Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Aufnahmegebühr oder Beiträgen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung der Kosten des Vereins – vor allem für besondere Vorhaben – außerordentliche Umlagen bis zur Höhe des zweifachen Jahresbeitrages beschließen.

Der Verein kann auch Beiträge (Spenden) von Förderern außerhalb des Kreises der Mitglieder einwerben.

## § 7 Wahl- und Stimmrecht

Aktive Mitglieder, die volljährig sind, haben Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Wahl in den Vorstand steht nur natürlichen Personen offen, bei juristischen Personen dem oder einem der gesetzlichen Vertreter.

Angestellte Personen des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Das Stimmrecht einer juristischen Personen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, ruht solange sein Stimmrecht.

*Fördermitglieder* haben kein Wahl- oder Stimmrecht.

Nimmt ein Mitglied an einer Wahl oder Abstimmung über ein elektronisches Medium teil und hat zu dem Zeitpunkt der Stimmabgabe Verbindungsprobleme oder seine Stimmabgabe kann nicht ausgewertet werden, so gilt seine Stimme als Enthaltung.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen. Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen und ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes aufgrund des vorgelegten Berichtes der Kassenprüfer
- Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Höhe der Beiträge sowie etwaiger Aufnahmegebühr und Umlagen
- Ordnungen zur Regelung besonderer Angelegenheiten des Vereins
- Auflösung des Vereins bzw. Zusammenlegung (Fusion) mit einem anderen Verein
- Entscheidungen über eingereichte Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich und nach Möglichkeit im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf jederzeit und beliebig oft einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Versammlung hat sodann innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, mittels eines elektronischen Systems (z.B. Videokonferenz) oder in einer Mischform aus den beiden Veranstaltungsformen erfolgen. Der Vorstand legt die Veranstaltungsform fest und teilt diese im Rahmen der Einladung mit.

#### **§ 10 Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat wie folgt zu erfolgen:

- Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Briefpost oder in Textform an die letztbekannten Kontaktdaten eines jeden stimmberechtigten Mitglieds zu versenden.
- Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in vorgenannter Form gestellt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### **§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter aus ihrem Kreise.

Jedes anwesende volljährige Aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimme kann nur persönlich bzw. in gesetzlicher Vertretung einer juristischen Person oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht in Textform oder schriftlich abgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder per Handzeichen gefasst, soweit diese Satzung, eine weitere Ordnung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Beantragt ein Mitglied für den Einzelfall eine nicht öffentliche Abstimmung, so ist bei Zustimmung von 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geheim abzustimmen.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die protokollführende Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist von diesen zwei Personen zu unterzeichnen und wird anschließend per E-Mail an alle Mitglieder verschickt.

#### **§ 12 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bzw. im Textform-Verfahren**

Die Mitglieder können Beschlüsse statt in einer Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Wege oder in Textform fassen, wenn die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erklärt. Im Falle von Satzungsänderungen ist dementsprechend eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Einleitung der Herbeiführung eines solchen Beschlusses versendet der Vorstand die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre Stimme gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform abgeben können, darf 14 Tage nicht unterschreiten.

Nach Ablauf der Stimmabgabefrist sind die abgegebenen Stimmen vom Vorstand auszuzählen und das vom ersten Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll über die Beschlussfassung den Mitgliedern per E-Mail bekanntzugeben.

### **§ 13 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei oder drei volljährigen Aktiven Mitgliedern. Der Verein wird unabhängig von der Anzahl der Vorstandsmitglieder durch einen der Vorsitzenden gerichtlich wie außergerichtlich vertreten.

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender \*optional

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein hierfür geeignetes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beauftragen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind und ihr Einverständnis mündlich erklären, oder Mitglieder deren Einverständnis hinsichtlich der ihnen zugedachten Wahl bei Abwesenheit schriftlich oder in Textform vorliegt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Aufnahmegebühr und Beiträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass verbindlicher Ordnungen unterhalb der Satzung
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Herbeiführung von Beschlüssen im schriftlichen Verfahren
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben der zweite Vorsitzende. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden für jeweils ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen im Lauf des Prüfzeitraumes nicht Teil des Vorstands gewesen sein.

Die Kassenprüfer führen eine buchhalterische Prüfung des vorherigen Geschäftsjahres durch und erstellen einen Prüfbericht, der in der Mitgliederversammlung von ihnen oder dem Vorstand vorgetragen wird und als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes dient.

### **§ 15 Beirat**

Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte einberufen. Der Vorstand kann den Beirat ebenso abberufen.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Sie können sowohl Mitglieder des Vereins als auch Einzelpersonen oder Vertreter von Institutionen, Behörden und Körperschaften sein, die nicht Mitglied des Vereins sind.

Sofern der Beirat aus mehreren Personen besteht, wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter durch den Vorstand bestimmt. Andernfalls übernimmt einer der Vereinsvorstände den Vorsitz.

Der Beirat wirkt bei der Führung der Geschäfte des Vereins beratend und unterstützend mit.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 16 Auflösung und Fusion**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen dem Verein *Trauerland – Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e. V.* in Bremen mit der Maßgabe zu, es für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Bei einer Fusion mit einem anderen Verein fließt das Vereinsvermögen in die Fusion.

#### **§ 17 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

#### **§ 18 Gleichstellung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung und anderen Dokumenten des Vereins bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Schreibweise genutzt. Die entsprechenden Begrifflichkeiten gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gekürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen / Ämter stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise Bewerbern aller Geschlechter offen.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung und der nachstehenden Unterzeichnung durch sämtliche Gründungsmitglieder in Kraft.

Bremen, den 28.02.2023